

PRESSE KURZ-VERSION:

DIGITAL ECONOMY & RECHT

RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALEN TRANSFORMATION
UND AUSWIRKUNGEN DER DIGITALISIERUNG AUF DIE RECHTSABTEILUNG

VORSTELLUNG
DER
STUDIE



Inhalt der Presse Kurz-Version

VORWORT:

Solms U. Wittig, Präsident Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V (BUJ) 3

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK:

Dr. Markus Häuser, Partner CMS Hasche Sigle 5

INTERVIEW:

Jörg Vocke, Chief Counsel LC TE, Siemens AG 17

MANAGEMENT SUMMARY 19

INHALTSÜBERSICHT DER STUDIE 25

KURZBESCHREIBUNG DER STUDIE..... 27



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Begriffe Industrie 4.0, digitale Disruption und Transformation sind derzeit in aller Munde. Fest steht schon jetzt: Die Digitalisierung krempelt unser Leben, unsere Arbeit, unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaft um. Viele Branchen befinden sich im Umbruch. Manche sind schon weit fortgeschritten,

manche fangen erst an. Auch begrifflich sind wir noch nicht festgelegt. Was ist Industrie 4.0, was ist das Internet of Things? Während in der Reisebranche der digitale Umbruch sehr weit fortgeschritten ist, befinden sich andere Branchen wie zum Beispiel die Finanzwirtschaft mitten in der Digitalisierung unter anderem durch die aufkommenden Fintech Unternehmen – frei nach dem Motto „Banking braucht keine Banken“.

Die digitale Transformation macht auch vor unserer Tätigkeit in Rechtsabteilungen sowie unserem Berufsbild als Rechtsanwalt nicht halt. Algorithmen werden in den Bereichen des standardisierten Rechts wie Vertragsgestaltungen im unternehmerischen Verkehr und genauso in alltäglichen Rechtsfragen Einzug halten. Wie steht es um die Rechtsabteilungen? Werden Unternehmensjuristen und Syndikusrechtsanwälte noch gebraucht oder wird Legal Tech auch unsere Welt umkrempeln? Nicht zuletzt auch durch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird die Digitalisierung vorangetrieben.

Wir Unternehmensjuristen und Syndikusrechtsanwälte müssen kreativ, interdisziplinär und unternehmerisch in der digitalisierten Welt denken. Unsere Mandanten in den Unternehmen möchten ganzheitliche Problemlösungen aus einer Hand, mit dem anwaltlichen Qualitätssiegel und dem Vertrauen, das sie unserem Berufsstand entgegenbringen. Legal Tech wird dazu beitragen, unsere Rechtsberatung effektiver und letztendlich kostengünstiger zu gestalten und die Qualität unserer Rechtsberatung zu steigern. Die Aufgaben innerhalb der Rechtsberatung werden sich damit sicherlich verlagern. Wir müssen die Digitalisierung der Rechtsberatung als eine Chance und Herausforderung begreifen und aktiv mitgestalten.

Aufgrund der zahlreichen rechtlichen wie organisatorischen Herausforderungen rund um die Digitalisierung hat der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) in Zusammenarbeit mit der Kanzlei CMS Hasche Sigle die Auswirkungen, die auf die Rechtsabteilungen in den verschiedensten Unternehmen in Deutschland zukommen und die wichtigsten mit der Digitalisierung einhergehenden rechtlichen Fragestellungen im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht. Wie wichtig die Digitalisierung mittlerweile auch für die Rechtsabteilungen geworden ist, zeigt allein schon die Resonanz unserer Mitglieder auf die Umfrage. Mehr als 300 Unternehmen beteiligten sich und geben damit einen breiten wie auch tiefen Einblick in die Herausforderungen der einzelnen Branchen. Bei allen Teilnehmern möchten wir uns herzlich bedanken.

Besonders freue ich mich auch darüber, dass wir die vorliegende Studie zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Hause CMS Hasche Sigle erarbeitet haben. Zahlreiche wertvolle und kritische Diskussionen mit den Experten von CMS halfen, die quantitativen Studienergebnisse zu interpretieren. Zudem bietet die Studie für den Leser die Möglichkeit, sich mit den im Rahmen unserer Befragung als besonders wesentlich identifizierten rechtlichen Herausforderungen vertieft auseinanderzusetzen und sich in den aktuellen Stand der rechtlichen Bewertung einzuarbeiten.

Natürlich kann die vorliegende Studie aufgrund der Aktualität und Schnelllebigkeit des Themas nur eine Momentaufnahme darstellen. Das Recht ist mehr denn je gezwungen, sich gemeinsam mit den technischen Möglichkeiten weiterzuentwickeln. Dieser Entwicklungsprozess wird uns alle in den kommenden Jahren betreffen. Mit den nachfolgenden Ausführungen wollen wir Sie herzlich dazu einladen, diese Entwicklung aktiv zu begleiten und in den fachlichen Austausch zum Thema Digitalisierung mit einzusteigen. Genauso wichtig wie dieser fachliche Austausch ist es, die politische Diskussion zu begleiten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen auch aus Sicht der Praxis mitzugestalten. Hier werden wir als Anwälte aus der Wirtschaft den Politikern als Experten zur Verfügung stehen.

Innerhalb des BUJ werden wir das Thema „Digital Economy und Recht“ weiter vorantreiben und freuen uns auf den vertieften und vitalen Diskurs mit Ihnen. Dazu haben wir eine Fachgruppe Legal Tech sowie eine Fachgruppe Digitalisierung initiiert. Letztere wird sich insbesondere mit den rechtlichen Folgen der Digitalisierung beschäftigen.

Ihr

Solms U. Wittig

Präsident des Bundesverbands der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)



Digital Economy und Recht

Einleitung und Überblick

Dr. Markus Häuser,
Partner, CMS Hasche Sigle

Die hier vorgelegte Studie zu den rechtlichen Herausforderungen der Digital Economy betrachtet die digitale Transformation der Wirtschaft aus verschiedenen Blickwinkeln. Zum einen werden wesentliche rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung aufgezeigt und diskutiert, zum anderen werden aber auch die Auswirkungen auf die Organisation der Rechtsabteilungen und auf die beruflichen Anforderungen der in ihnen beschäftigten Juristen untersucht. Neben den zahlreichen rechtlichen Fragen, die sich im Rahmen der Digital Economy stellen, führt der technische Wandel in den Unternehmen auch zu wesentlichen Veränderungen im juristischen Arbeitsumfeld. Legal Tech und Legal Process Outsourcing bieten neue Möglichkeiten der Rechtsberatung, die geeignet sind, das anwaltliche Berufsbild zu beeinflussen. Die technologische Entwicklung wird auch in Zukunft mit ungebremselter Geschwindigkeit weitergehen und enormen Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft haben. Für die Juristen stellen sich hier äußerst spannende Rechtsfragen, insbesondere mit Hinblick auf immer autonomer werdende Maschinen und die vollständige digitale Vernetzung nahezu sämtlicher Lebensbereiche.

- ▶ Die digitale Transformation hat die meisten Unternehmen aus nahezu jeder erdenklichen Branche inzwischen erfasst. Dabei sieht die überwiegende Anzahl der Unternehmensjuristen diese Entwicklung durchaus als eine Chance für ihr Unternehmen.

- ▶ Die größten rechtlichen Herausforderungen sehen die Unternehmensjuristen in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit, Schutz von Unternehmensdaten, Haftung (Zurechnung, Sorgfaltsmaßstäbe) und Vertragsrecht (Maschinenerklärungen, Smart Contracts).

- ▶ Der Fortschritt der Digitalisierung wirft nicht nur neue rechtliche Fragen auf, sondern beeinflusst auch die Arbeitsabläufe in den Rechtsabteilungen und die Arbeitsweise der Juristen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist verstärkt gefragt.

- ▶ Der Einsatz von Technologie in der Rechtsberatung (Legal Tech) ermöglicht neue Rechtsberatungsprodukte und Dienstleistungen und kann die Wettbewerbssituation am Rechtsberatungsmarkt nicht unerheblich beeinflussen.

- ▶ In Zukunft wird der Fortschritt in den Bereichen Robotik und Autonomik zu vielen neuen Rechtsfragen führen, die vermehrt auch den Bereich des Zusammentreffens und die Interaktion zwischen Mensch und Maschine betreffen.

A. Einleitung

Ein tiefgreifender Wandel erfasst seit einiger Zeit die globale Wirtschaft. Von digitaler Transformation ist die Rede. Ebenso von der Industrie 4.0 und vom Internet der Dinge. Es ist die Veränderung weg von klassischen Einkaufs-, Produktions- und Vertriebsprozessen hin zu intelligenten Fabriken (Smart Factories) und vernetzten Wertschöpfungs- und Lieferketten. Aber auch die Produkte selbst verändern sich, werden zu intelligenten Gegenständen (Smart Objects) oder autonomen Geräten (Autonomous Devices). Der Oberbegriff für dies alles ist der Begriff der Digitalen Wirtschaft oder internationaler: der „Digital Economy“.

Die hier vorliegende Studie zum Thema „Digital Economy und Recht“ befasst sich mit den rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation und der Digital Economy. Die Antworten auf unsere Befragung, die uns aus den Rechtsabteilungen der Unternehmen erreicht haben, bieten eine sehr gute empirische Basis, auf deren Grundlage wir ermitteln konnten, welche rechtlichen Herausforderungen die Juristen in Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen sehen und welche Auswirkungen auf die Organisation und Arbeitsweise in den Rechtsabteilungen selbst erwartet werden.

Die Kernbotschaft, die sich als Ergebnis der Auswertung ermitteln lässt, ist klar: Die digitale Transformation ist inzwischen im täglichen Geschäft der Unternehmen angekommen und betrifft Unternehmen aus nahezu jeder erdenklichen Branche. Dabei sieht die überwiegende Anzahl der Unternehmensjuristen diese Entwicklung durchaus als eine Chance für ihr Unternehmen. Unsere Befragung der Unternehmensjuristen hat deutlich gezeigt, welche rechtlichen Themengebiete aus ihrer Sicht von der Digitalisierung am intensivsten betroffen sind. Die Auswertung hat folgende besonders relevanten Themenkomplexe identifiziert:

- Rechte an Daten/Schutz von Unternehmensdaten/IP-Rechte
- Datenschutz
- Cybersecurity: IT-Sicherheit/Datensicherheit
- Haftung/Verantwortlichkeit (Zurechnungsfragen, Sorgfaltsmaßstäbe, Produkthaftung etc.)
- Verträge/Rechtsgeschäfte (Maschinenerklärungen, Smart Contracts etc.)

Daneben spielen Fragen rund um das Wettbewerbs-¹ und Kartellrecht (Stichwort: Marktmacht durch Daten), das Arbeitsrecht (Arbeitswelt 4.0) und neue elektronische Zahlungsmethoden² und Währungen (eCurrencies) eine große Rolle.³

Die genannten rechtlichen Schwerpunkte ergeben sich direkt aus den tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der digitalen Transformation und den charakteristischen Kennzeichen der Digital Economy. Stark abstrahierend und vereinfachend lassen sich hier zwei große Hauptfelder der Veränderung identifizieren:

I. Vernetzung und Datenanalyse

Digital Economy bedeutet ein Höchstmaß an Vernetzung. Der Austausch von Informationen, insbesondere zwischen mehreren Geräten und Maschinen (M2M-Kommunikation), schreitet exponentiell voran. Zudem basieren viele neue digitale Geschäftsmodelle nicht zuletzt auf der Möglichkeit, große Mengen von Rohdaten computergestützt auszuwerten und hieraus entsprechende Kenntnisse zu gewinnen (Data Analytics). Dabei wird Datenanalyse nicht nur von Unternehmen selbst zu eigenen Zwecken betrieben, sondern professionelle IT-Dienstleister bieten auch Datenanalyse-Services für ihre Kunden an.

Vernetzung bedeutet immer Austausch von Daten. Datenanalyse bedeutet Verarbeitung und Auswertung von Daten. Aus rechtlicher Sicht wundert es daher nicht, wenn viele Juristen an erster Stelle den Datenschutz und die Datensicherheit, aber auch die Frage nach dem „Eigentum“ an Daten nennen, wenn sie nach den rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung gefragt werden. Gleichzeitig stellen sich hier viele Fragen rund um den

¹ Vgl. Frenz, WRP 2016, 671-678.

² Der Bedeutung des E-Payment widmet sich in unserer Studie der Beitrag „E-Payment – Praktische Bedeutung und Rechtliche Fallstricke“. Siehe hierzu S. 200-206.

³ Daneben gibt es selbstverständlich zahlreiche weitere branchenspezifische Implikationen, deren Darstellung den Rahmen dieser Studie sprengen würde. Besonders betroffen sind beispielsweise das Gesundheitsrecht (eHealth), Energierecht, TK-Recht und Versicherungsrecht.

Know-how-Schutz⁴ und den Schutz von Betriebsgeheimnissen, aber auch zum Wettbewerbs- und Kartellrecht.

Nicht unterschätzt werden darf die Tatsache, dass die Vernetzung von Systemen auch dazu führen kann, dass diese verwundbar für Angriffe von außen werden. Elektronische Unternehmensspionage und Cybercrime-Attacken werden zunehmen. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen nach den einzuhaltenden Standards für die IT-Sicherheit. Auch strafrechtlich kann es hier zu besonderen Herausforderungen kommen.⁵

II. Robotics und Autonomisierung

Geräte agieren selbständig und (teil-)autonom. Dies gilt sowohl für Maschinen, die im Produktionsprozess zum Einsatz kommen, als auch für Massenprodukte, die Ergebnis des Produktionsprozesses sind und zu Hause oder im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Das derzeit am häufigsten diskutierte und gleichzeitig anschaulichste Beispiel für diese Autonomisierung ist vermutlich das autonome Fahren. Tatsächlich sind die Felder der Autonomisierung in der produzierenden Industrie nahezu unbeschränkt. Vor allem die Weiterentwicklung von Industrierobotern (Robotics) hat im Bereich der Autonomisierung in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht und wird dies weiter tun. Außerdem schreitet die Entwicklung intelligenter Fabriken, sog. Smart Factories, immer weiter voran. In diesen Fabriken sollen Fertigungsanlagen und Logistiksysteme mithilfe von cyberphysischen Systemen miteinander kommunizieren und sich (teil-)autonom organisieren können.

Selbständig agierende Geräte und Maschinen können beim Auftreten von Fehlfunktionen Schäden herbeiführen. Es stellt sich die Frage, wer für solche Schäden verantwortlich ist. Gerade im Bereich der Industrie 4.0 werden daher eine Reihe von Haftungs- und Zurechnungsfragen aufgeworfen.⁶

⁴ Zum Know-how-Schutz sei an dieser Stelle bereits auf die neue EU Richtlinie zum Geheimnisschutz hingewiesen: Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (COM(2013)0813 – C7-0432/2013 – 2013/0402 (COD)). Die Richtlinie trat am 5. Juli 2016 in Kraft.

⁵ Vgl. zum Thema Cybercrime, Reiter, JM 2016, 83.

⁶ Siehe hierzu ausführlich Horner/Kaulartz, CR 2016, 7-14.

Kommunizieren Geräte autonom miteinander, ohne dass Menschen die Kommunikationsvorgänge im Einzelnen anstoßen, stellt sich dabei die Frage, wem derartige Maschinenerklärungen zugerechnet werden können. Können solche Erklärungen zum Abschluss eines Vertrages führen? Welche Regeln gelten bei einem Irrtum? Kann dann der Mensch eine Maschinenerklärung anfechten?⁷

Zu beachten ist, dass es M2M-Kommunikation nicht nur zwischen Maschinen geben wird. Auch „Mensch zu Maschine“ und „Maschine zu Mensch“-Kommunikation wird stattfinden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Interaktion zwischen Mensch und Maschine sind vielfach noch offen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Arbeitswelt 4.0, in dem es neue Fragen zum Arbeitsschutz und zur betrieblichen Mitbestimmung gibt.⁸

B. Strukturelle Änderungen bei der juristischen Arbeit und interdisziplinäre Lösungsansätze

Auffällig ist, dass viele Unternehmensjuristen laut unserer Befragung auch deutliche Änderungen mit Hinblick auf die erforderlichen Fähigkeiten (Skills) der Juristen und die Arbeitsweisen in der Rechtsabteilung sehen. Hervorgehoben wurde z.B. die Notwendigkeit des Verständnisses für neue Geschäftsmodelle, vertiefte IT-Kenntnisse, die Fähigkeit des interdisziplinären Arbeitens, ausgeprägte Kenntnis der unternehmenseigenen Geschäftsprozesse und gesteigerte soziale Kompetenz.

Auch diese Antworten ergeben sich unmittelbar aus den neuen rechtlichen Herausforderungen. Isolierte retrospektive Rechtsberatung führt in Zusammenhang mit der Digital Economy selten zum Ziel. Die neuen rechtlichen Fragestellungen sind vielmehr interdisziplinär im gemeinsamen Diskurs zwischen Juristen und Fachabteilungen zu lösen. Eine frühe Einbindung der Juristen in Produktentwicklungsprozesse ist erforderlich. Als Beispiel sei hier nur das Thema „Privacy by Design“ genannt. Dabei geht es letztendlich um die

⁷ Diesen Fragen möchten wir uns unten, im Beitrag „Vertragsrecht, Maschinenerklärungen und Smart Contracts“ zuwenden. Siehe S. 192-199.

⁸ Um den Umfang der Studie nicht vollends zu sprengen, haben wir Fragen des Arbeitsrechts aus unserer rechtlichen Darstellung ausgenommen. Siehe hierzu aber beispielsweise: Schipp, ArbRB 2016, 177-180; Jacobs, NZA 2016, 733-737; Grimm/Heppner, ArbRB 2016, 180-183; Eichendorff, Sicherheitsingenieur 2016, Nr 4, 20-22.

Einhaltung datenschutzrechtlicher Compliance-Anforderungen durch Produktgestaltung. Eine gelungene Privacy by Design-Lösung, bei der ein Kunde über Einstellungen am Produkt selbst entscheiden kann, welche Daten er preisgeben möchte und welche nicht, kann nur im Zusammenspiel zwischen den Unternehmensjuristen und den Mitarbeitern aus der Produktentwicklung gelingen. Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Technikern und Juristen ist aber zum Beispiel auch auf dem Gebiet der IT-Sicherheit und bei der Gestaltung von Data Analytics-Anwendungen erforderlich.

C. Data Compliance: Digitale Wirtschaft ist Datenwirtschaft

Die Digital Economy ist Datenwirtschaft. Big Data-Anwendungen, Data Analytics und Cloud Services sorgen dafür, dass einmal gesammelte Rohdaten ausgewertet, aufbereitet und weiterverwendet werden können.⁹ In der Digital Economy sind die Daten zu einem zentralen Wirtschaftsgut geworden. Allenthalben ist zu hören, dass die Daten das „Öl“ oder das „Gold“ des 21. Jahrhunderts sind. Sicher ist, dass die in den gesammelten Daten enthaltenen Informationen und das aus ihnen generierte Wissen einen beträchtlichen Wert darstellen können. Ein Unternehmen, das über diese Informationen und dieses Wissen verfügt und die Hoheit über die Daten hat, kann damit einen enormen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt erlangen. Dabei stellt sich neben kartellrechtlichen Fragen (Marktmacht durch Daten?) auch die Frage, ob es an diesen Daten „Eigentumsrechte“ oder eigentumsähnliche Rechte geben kann, vergleichbar beispielsweise mit IP-Rechten an Erfindungen oder urheberrechtlich geschützten Werken.¹⁰ Soll ein Unternehmen mithilfe solcher Rechte andere von der Nutzung der gesammelten Daten ausschließen können? Bedarf es eines Investitionsschutzes für Unternehmen, die viel Geld und Zeit in die Entwicklung neuer Datenanalysetools oder von Sensoren zum Sammeln von Daten stecken?¹¹

Die Politik scheint jedenfalls die Bedeutung der Daten erkannt zu haben und ist bemüht, dem Handel mit den Daten möglichst wenige Hindernisse entgegenzusetzen. Um daten-

⁹ Neben vielen anderen rechtlichen Fragestellungen, ergeben sich aus der Nutzung von Cloud Services auch neue urheberrechtliche Einordnungs- und Abgrenzungsfragen. Hierzu umfassend Grützmacher, CR 2015, S. 779-787.

¹⁰ Siehe hierzu ausführlich Dörner, CR 2014, S. 617-628.

¹¹ Siehe hierzu unten in den Beiträgen zu „Data Compliance“, S.148-171, sowie Dörner a.a.O.

gestützte Geschäftsmodelle zu fördern, hat sich beispielsweise die Europäische Union entschieden, einen digitalen Binnenmarkt zu errichten, in dem der freie Fluss der Daten über die europäischen Ländergrenzen hinweg möglich sein soll.¹² In diesem Kontext ist auch die neue europäische Harmonisierung des Datenschutzrechts zu sehen, die durch die neue europäische Datenschutzgrundverordnung erreicht wird.¹³

Die meisten Wirtschaftsunternehmen haben den Wert der Daten ebenfalls längst erkannt und beschäftigen sich mit datengetriebenen Geschäftsmodellen. In rechtlicher Hinsicht versuchen viele der Unternehmen aber immer noch, diese neuen Geschäftsmodelle mit tradierten juristischen Werkzeugen abzusichern. Zu wenig noch stellen sich die Unternehmen die Frage, welche rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind, wenn es darum geht, neue Datenquellen für ein Unternehmen zu erschließen oder welche juristischen Absicherungsmechanismen ergriffen werden können, um einmal erschlossene Datenquellen sowie die Verwertbarkeit der Daten für das Unternehmen zu sichern.

Die rechtlichen Anforderungen, die es im Rahmen der Datenwirtschaft zu beachten gilt, unterscheiden sich vielfach von Anforderungen aus anderen Wirtschaftsgebieten. So sind eine Reihe von gesetzlichen Beschränkungen, wie beispielsweise diejenigen des Datenschutzrechts, des Schutzes von Betriebsgeheimnissen oder auch des Strafrechts¹⁴ zu beachten.

Dass viele Unternehmen sich auf diesem Gebiet nach wie vor rechtlich unsicher fühlen, kann nicht verwundern. Die im Rahmen datengetriebener Geschäftsmodelle zu beachtenden Vorschriften entstammen den verschiedensten Rechtsgebieten und können von den Vertretern des Managements häufig nur schwer überblickt und eingeordnet werden. Ein Verstoß gegen die einzuhaltenden Regelungen kann aber im schlimmsten Falle dazu führen, dass ein Unternehmen unter großem Aufwand gesammelte Daten löschen oder

¹² Vergleiche die Mitteilung der Kommission zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM 2015, 192, vom 6.5.2015.

¹³ Die EU-DSGVO wurde am 14. April 2016 durch das EU-Parlament beschlossen. Sie trat am 24. Mai 2016 in Kraft und ist ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden.

¹⁴ Exemplarisch genannt sei hier nur der seit dem 18.12.2015 zu beachtenden Tatbestand der „Datenhehlerei“ in § 202d StGB. Dieser Tatbestand war Teil des vom Bundestag am 16.10.2015 beschlossenen „Gesetz zu Vorratsdatenspeicherung und Datenhehlerei“ (Verkündet im Bundesgesetzblatt am 17.12.2015).

herausgeben muss und dem Unternehmen Bußgelder oder Schadensersatzansprüche drohen.

Zusammenfassend lässt sich das komplexe, interdisziplinäre Feld der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sammlung, Verarbeitung und Verwertung von Daten am besten mit dem Begriff der „Data Compliance“ beschreiben. Es erscheint angebracht, den Begriff „Data Compliance“ als neue rechtliche Kategorie einzuführen, in der sämtliche rechtlichen Aspekte gebündelt werden, die im Rahmen einer datenbezogenen Compliance zu berücksichtigen sind (Datenschutz, IT-Sicherheit, Wettbewerbsrecht, IP etc.). Diese „Data Compliance“ sollte in jedem Unternehmen der digitalen Wirtschaft ein in die Geschäftsabläufe gut integriertes Werkzeug zur Absicherung datengetriebener Geschäftsmodelle sein.

D. Neue Haftungskonzepte und Sorgfaltsmaßstäbe

In der industriellen Produktion, dem Verkehrs- und Transportwesen und in vielen anderen Bereichen werden zukünftig vermehrt autonome oder teilautonome Geräte und Maschinen zum Einsatz kommen. Autonomen Systemen ist es immanent, dass sie Handlungen selbst ausführen, die nicht unmittelbar von einem Menschen angestoßen und nicht ununterbrochen kontrolliert werden. Dabei kann aber auch ein hoher Automatisierungsgrad nichts an der grundsätzlichen Verantwortlichkeit des Menschen für ein solches System ändern. Dennoch stellt sich die Frage, ob das aktuell geltende Haftungsrecht auch für die Regelung von Sachverhalten geeignet ist, bei denen es um den Einsatz von autonomen Systemen geht. Insbesondere stellt sich dabei die Frage, wie sich der Sorgfaltsmaßstab zwischen Herstellern, Nutzern und Dritten bei der Herstellung und Nutzung autonomer Systeme verschiebt. In welchem Umfang kann der Technik vertraut werden? Welche Überwachungs-, Beobachtungs- und Instruktionspflichten bestehen?¹⁵ Wem sind die Folgen von Handlungen und Unterlassungen der autonomen Geräte zuzurechnen. All dies sind interessante Fragen, denen sich in unserer Studie der Beitrag zum Thema „Haftungsfragen im Kontext der Digital Economy“ zuwendet.¹⁶

¹⁵ Siehe hierzu detailliert Horner/Kaulartz in CR 2016, S. 7-14.

¹⁶ Siehe unten Grutzmacher/Horner/Kilgus, im Beitrag „Haftungsfragen im Kontext der Digital Economy“, S. 172-180.

E. Vertragsrecht, Maschinenerklärungen und Smart Contracts

Maschinen, die miteinander kommunizieren (M2M-Kommunikation) können untereinander auch Erklärungen austauschen, die dazu gedacht sind, zum Abschluss eines rechtlich wirksamen Vertrags zu führen. Mangels Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Maschinen werden M2M-Erklärungen derzeit aber nicht als Willenserklärungen der Maschinen angesehen.¹⁷ Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Erklärungen rechtlich irrelevant wären. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Rahmen der M2M-Kommunikation auch vertraglich bindende Erklärungen abgegeben werden können.¹⁸ Es sind dies Willenserklärungen für und im Namen des Anwenders der jeweiligen Maschine. Diese Erklärungen können auch automatisiert durch eine Maschine (oder Software) empfangen und über eine Maschine angenommen werden. Wobei die Annahmeerklärung juristisch gesehen dann dem Anwender der die Annahme erklärenden Maschine zuzurechnen ist. Hier ergeben sich zahlreiche Abgrenzungsfragen zur juristischen Einordnung der „Vertreterlösung“ und zu Irrtumsfällen (Anfechtung). In unserer Studie werden diese Fragen im Beitrag „Vertragsrecht, Maschinenerklärungen und Smart Contracts“ diskutiert.

Aus juristischer Sicht verdient im Kontext der Digitalisierung die Entwicklung sogenannter Smart Contracts besondere Beachtung. Dies sind programmierte Verträge, die sich selbst ausführen und selbstdurchsetzend sein können. Sie enthalten durch Algorithmen¹⁹ dargestellte Bedingungen, deren Eintritt Voraussetzung für die Durchführung von Handlungen ist. Smart Contracts können durch die technische Implementierung vertraglicher Regelungen eine hohe Transaktionssicherheit gewährleisten, da der Eintritt der Rechtsfolgen nicht mehr notwendigerweise von Handlungen der Parteien abhängt, sondern primär vom programmierten Vertrag, der sich selbst ausführt.²⁰ Zusätzliche Rechtssicherheit und Transparenz kann dabei durch die Verwendung sogenannter Blockchains erreicht werden, in denen alle über einen Smart Contract abgewickelten Transaktionen veränderungssicher dokumentiert und gespeichert werden.²¹

¹⁷ Vgl. hierzu: Müller-Hengstenberg/Kirn, MMR 2014, 307 (308); Wulf/Burgenmeister, CR 2015, 404-412; Sester/Nitschke, CR 2004, 548 (550); Cornelius, MMR 2002, 353 (354).

¹⁸ So auch Wulf/Burgenmeister, CR 2015, 404-412.

¹⁹ Die Algorithmen werden dabei typischerweise von Rechnern in einem P2P-Netzwerk ausgeführt.

²⁰ Siehe hierzu ausführlicher unten im Beitrag „Vertragsrecht, Maschinenerklärungen und Smart Contracts“, S. 192-199.

²¹ Eine detaillierte Darstellung zum Thema Blockchains findet sich bei Kaulartz, CR 2016, 474-480.

F. Ausblick

Die digitale Transformation wird in den nächsten Jahren zu einer weiteren Umstrukturierung bestehender Geschäfts- und Produktionsprozesse in den verschiedensten Branchen führen. Daneben wird es zahlreiche neue datenbasierte Geschäftsmodelle der Digital Economy geben, die eine umfassende Vernetzung von Geräten voraussetzen. In rechtlicher Hinsicht entstehen hierdurch, wie oben aufgezeigt, zahlreiche Herausforderungen. Diese werden teils mithilfe der Anwendung und Auslegung bereits heute geltender gesetzlicher Vorschriften zu bewältigen sein, teils aber auch die Erschaffung neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen erfordern.

Auch die Berufswelt der Anwälte, seien sie Syndikusanwälte in Unternehmen oder Anwälte in Sozietäten, wird sich verändern. Dies gilt sowohl mit Hinblick auf die Anforderungen, die an die Anwälte gestellt werden, als auch mit Hinblick auf die Einbindung der Anwälte in technische und operative Abläufe in den Unternehmen. Nicht zuletzt wird auch die Rechtsberatung selbst vermehrt technische Hilfsmittel einsetzen. Legal Tech ist in diesem Zusammenhang derzeit eines der beliebtesten Modewörter. Bereits heute bieten Rechtsdienstleister im Niedrigpreissegment technologiegestützte rechtliche Beratungsleistungen an, mit denen effizient standardisierte Rechtsfälle abgearbeitet werden können. Dieser Trend wird in Zukunft deutlich zunehmen und die Wettbewerbssituation am Anwaltsmarkt nicht unerheblich verändern.

In nicht allzu ferner Zukunft werden die Juristen vor ganz neuen Herausforderungen stehen. Die fortschreitende Entwicklung künstlicher Intelligenz und der weitere Fortschritt in Robotik und Autonomik werden nicht nur zu neuen Entwicklungsstufen der Digital Economy, sondern auch zu einer Veränderung des gesellschaftlichen und privaten Lebens führen. Viele spannende juristische Fragestellungen sind hiermit verbunden. Zu fragen sein wird beispielsweise, welche Regeln es für Roboter geben muss, die einen sehr ausgereiften Autonomiegrad erreichen und im täglichen Leben mit Menschen interagieren. Können Roboter, die aufgrund ihrer Fähigkeiten an Umsicht und Sorgfalt einem Menschen sogar überlegen sind, irgendwann eine eigene Rechtspersönlichkeit, mit eigenen Rechten und

Pflichten haben?²² Was bedeutet die Zunahme von Vernetzung und Robotik für den Menschen? Lässt sich das althergebrachte Konzept des europäischen Datenschutzes in einer komplett vernetzten Welt des IoT und der Smart Homes überhaupt noch halten? Muss es in einer solchen Welt ein neues dezidiertes Recht auf Privatheit geben?²³ Diese und viele andere Fragen werden sich stellen. Während die Technik den Juristen viele Aufgaben abnehmen wird, werden sich gleichzeitig neue Betätigungsfelder auftun, die das Wissen und die Fähigkeiten der Rechtswissenschaftler und Anwälte herausfordern und mehr als ausreichend für berufliche Auslastung sorgen werden.

²² Mit derartigen Fragestellungen beschäftigt sich seit einigen Jahren ein Forscherteam um Professor Eric Hilgendorf an der Forschungsstelle für Roboterrecht der Universität Würzburg. Siehe hierzu zum Beispiel, Hilgendorf, <http://www.heise.de/tp/artikel/41/41777/3.html>.

²³ Mit dieser Frage befasst sich u.a. der DFG-Graduiertenkolleg „Privatheit“ an der Universität Passau. Siehe <http://www.privatheit.uni-passau.de>.



Digitalisierung bietet viele Chancen für Syndici

Jörg Vocke,
Chief Counsel LC TE, Siemens AG

Das Thema Digitalisierung ist derzeit in aller Munde. Welches sind aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen für Rechtsabteilungen in deutschen Unternehmen?

Die rasante Digitalisierung nahezu aller Bereiche des Privat- und Wirtschaftslebens stellt Rechtsabteilungen vor Herausforderungen in zweierlei Hinsicht. Mit der Digitalisierung gehen zum einen neue Produkte und Geschäftsmodelle und damit verbunden neue Rechtsfragen einher. Zum anderen bietet die Digitalisierung den Rechtsabteilungen mittelfristig große Chancen, Rechtsrat für das jeweilige Unternehmen deutlich effizienter zu erbringen als heute.

Welche Auswirkungen wird die Digitalisierung auf das heutige Erscheinungsbild der Rechtsabteilung haben?

Die enge Kooperation der Rechtsabteilung mit Produktentwicklern, Vertrieb und Management wird meines Erachtens immer wichtiger. Digitale Geschäftsmodelle leben davon, dass sie in kurzer Zeit skaliert werden, das heißt, dass sie weltweit möglichst standardisiert angeboten werden und die Kundenzahl rasant ansteigt. Fragen in Bereichen wie Datenschutz oder Exportkontrolle müssen daher bereits während des Designs der Geschäftsmodelle berücksichtigt werden, um deren problemlose Implementierung zu ermöglichen. In diese Richtung, also das Managen grundlegender Fragen beim Design digitaler Geschäftsmodelle, wird sich meiner Meinung nach auch der Schwerpunkt der Tätigkeit zahlreicher Unternehmensjuristen verlagern. Repetitive Tätigkeiten im Bereich Vertragserstellung oder Vertragskommentierung werden sich nach und nach über Software erledigen lassen und damit im Arbeitsalltag von Unternehmensjuristen an Bedeutung verlieren.

In Kürze wird der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) eine neue Fachgruppe zum Thema „Rechtliche Herausforderungen der Digitalisierung“ ins Leben rufen, deren Initiator Sie sind. Welche Ziele haben Sie sich für die Fachgruppe gesetzt?

Derzeit sehe ich zwei Ziele für die Fachgruppe. Da ist zunächst der Erfahrungsaustausch zu Rechtsfragen und Vertragsstandards im Bereich der Digitalen Wirtschaft. Hierzu zählen beispielsweise die wichtigsten Punkte, die beim Abschluss von Verträgen mit Cloud Service-Providern beachtet werden müssen, die wesentlichen Inhalte von Verträgen im Bereich „Predictive Maintenance“, oder das in der digitalen Welt immer wichtiger werdende Thema der Software License Compliance.

Und wie lautet das zweite Ziel?

Den rechtspolitischen und gesellschaftlichen Diskurs, der im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung notwendig und äußerst wichtig ist, mitzuführen. Themen wie Haftung für autonome Systeme, Nutzungsrechte an Maschinendaten und eine zukunftsorientierte Fortentwicklung des Datenschutzrechts müssen aus meiner Sicht durch uns Unternehmensjuristen aktiv vorangetrieben werden. Soweit möglich, sollten wir hier gemeinsame Positionen entwickeln und aktiv in den politischen Diskurs einbringen.

Welche Tipps würden Sie als Chief Counsel Technology in Ihrem Unternehmen den Kollegen in anderen Rechtsabteilungen mit auf den Weg geben?

Die Digitalisierung hat in vielen Fällen disruptive Auswirkungen auf tradierte Geschäftsmodelle. Disruptive Effekte wird es auch im Hinblick auf die Art und Weise geben, wie wir effizient qualitativ hochwertigen Rechtsrat für unsere Unternehmen erbringen können. Beide Aspekte, neuartige Rechtsfragen und neuartige Formen der Erteilung von Rechtsrat, bieten für uns Inhouse-Juristen spannende Herausforderungen und Chancen. Als Unternehmensjuristen arbeiten wir eng mit dem Management unserer Unternehmen zusammen. Niemand im Rechtsberatungsmarkt ist daher so gut positioniert wie wir Unternehmensjuristen, wenn es darum geht, aus Sicht unserer Unternehmen gute Lösungen für die künftigen Herausforderungen zu finden. Wir sollten die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen daher als große Chance für unsere Berufsgruppe begreifen und den Wandel aktiv mitgestalten.

Management Summary

- Die Studie „Digital Economy und Recht“ befasst sich mit den rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation und den Auswirkungen auf die Rechtsabteilungen in Unternehmen. Für die Untersuchung wurden 1.050 Firmen angeschrieben, 305 beantworteten den Fragebogen, sodass sich eine **Rücklaufquote von 29,0 Prozent** ergibt.
- Den Ergebnissen liegen die Einschätzungen von Rechtsabteilungen zugrunde, die Unternehmen aus **25 Branchen** angehören. Die Studie repräsentiert also ein **breites Spektrum der deutschen Wirtschaft**. Mit einem Anteil von 10,2 Prozent sind die Teilnehmer aus dem Dienstleistungssektor die größte Fraktion, gefolgt von Maschinen-, Anlagen- und Apparatebau (9,2 Prozent), IT/Telekommunikation (7,9 Prozent), Pharma/Biotechnologie/Medizintechnik (7,5 Prozent) sowie Banken und Sparkassen (6,9 Prozent). Insgesamt stammen 41,6 Prozent der Teilnehmer aus einer dieser fünf Branchen.
- Die Digitalisierung ist zwar auch ein Zukunftsthema, im Sinne der Frage: Wie geht es weiter? Aber sie hat die Unternehmen längst erreicht. **Die Digitalisierung wirkt intensiv** und schnell, wenn auch **verschieden stark ausgeprägt** je nach Branche, Unternehmen und Beruf, auf Unternehmen ein. Der digitale Wandel weist ganz unterschiedliche Facetten auf.
- Die Mehrheit der Rechtsabteilungen (rund 69,9 Prozent) stimmt darin überein, dass die digitale Transformation einen **hohen Einfluss auf ihr Unternehmen** hat. Dabei zeigt sich eine Tendenz: Je größer das Unternehmen ist, desto deutlicher fällt auch das Votum aus. Bei Firmen und Konzernen mit einem Jahresumsatz von 10 Milliarden Euro aufwärts werden die Folgen der digitalen Technologie als besonders stark empfunden.
- Bei der Frage, ob die digitale Transformation **für ihr Unternehmen mehr Chancen** oder Risiken bringt, zeigt sich ein klares Bild: Die meisten hegen positive Erwartungen. Auf einer Skala von 1 (höchstes Risiko) bis 10 (höchste Chancen) entscheiden sich rund zwei Drittel für eine Bewertung von 7 oder höher. Umgekehrt ist die Gruppe der „Risiko-Wähler“, zusammengefasst durch die Skalenwerte 1 bis 4, mit 6,3 Prozent sehr klein. Digitalisierung löst also nur bei einem geringen Teil der Befragten negative Erwartungen aus.

- Geht es um die Chance-Risiko-Abschätzung, so **vorziehen Befragte aus Großunternehmen (Umsatz über 10 Milliarden Euro) eher für „Chance“**, während sich Angehörige der kleinen und mittleren Unternehmen etwas bedeckter halten. Doch insgesamt fällt der Unterschied im Meinungsspektrum zwischen Angehörigen von Großunternehmen (Mittelwert: 7,3 Prozent) und von Kleinunternehmen (Mittelwert: 6,9 Prozent) bemerkenswert gering aus.
- Digitalisierung bringt zum Teil ganz **neue Themen** auf die Agenda. Damit müssen sich Unternehmen im Allgemeinen und ihre Rechtsabteilungen im Besonderen beschäftigen. Steigende Anforderungen können nur durch entsprechenden Wissenszuwachs bewältigt werden. Juristen müssen laut Einschätzung der Studienteilnehmer vor allem in Rechtsgebieten wie **Datenschutz, IT-Sicherheit, Haftung und Regulierung** ihre Kenntnisse ausbauen.
- Rechtsabteilungen müssen sich auf **neue Geschäftsmodelle** einstellen, sie können sich nicht allein auf bislang erworbene Kompetenz und Routine verlassen. Dabei halten es fast drei Viertel der Befragten für notwendig, dass auch interne Mandanten hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen mehr und **besser geschult** werden.
- Die digitale Technologie und ihre Anwendung tangieren schon heute erheblich bestehendes Recht und Gesetz. Ob neu entstandene Technologien und Geschäftsmodelle, Regeln des Onlinehandels, Aspekte des Datenschutzes oder die Ausgestaltung von Verträgen – es müssen Fragen und Sachverhalte geklärt werden, die es früher nicht gab. Darauf muss sich der **Rechtsstandort Deutschland** einstellen, doch das gelingt nach dem Urteil der Befragten bislang **nur befriedigend** (Schulnote 3,2). Besonders kritisch fällt dabei die Bewertung von Vertretern aus Großunternehmen aus (Note 3,5).
- Die Kritiker bemängeln vor allem die **zögerliche Haltung** hierzulande beim Einsatz neuer Technologien, **fehlende Technikaffinität** und wenig fortschrittliche Denkweise. Unzufrieden zeigen sie sich zudem mit der nach ihrer Auffassung schlecht koordinierten, wenig effizienten Steuerung durch Politik und Wirtschaft: Die Legislative sei zu langsam, Gesetze bei Inkrafttreten schon veraltet, der Politik fehle der Fokus aufs Thema.

- Beim Thema „**Datenschutz**“ scheiden sich die Geister. Während die einen Rechtsprechung und Vorschriften als überzogen empfinden, loben die anderen, dass Deutschland hier sinnvolle Regelungen haben und international eine führende Rolle spiele.
- Für Juristen in den Unternehmen gibt es noch viel zu tun – auch was das eigene Können und die eigene **Kompetenz rund um die Digitalisierung** betrifft. So sieht sich erst rund ein Viertel der Rechtsabteilungen „sehr gut“ (4,5 Prozent) oder „gut“ (23,3 Prozent) auf die Herausforderungen der digitalen Transformation vorbereitet. Fast die Hälfte (48,5 Prozent) gibt sich die **Schulnote 3**. Gleichwohl: Die Rechtsabteilungen sehen sich und ihre Profession als etwas besser gerüstet als den Rechtsstandort Deutschland generell.
- Die am häufigsten genannte **Gründe** für die **nicht optimale Vorbereitung** der Unternehmensrechtsabteilung auf die Digitalisierung lauten: Das **vorhandene Budget ist zu gering** und ganz dringend erforderliche Ressourcen sind nicht vorhanden. Zudem werde das Thema Digitalisierung häufig zu wenig durchdrungen, sodass notwendige Schlüsse ausbleiben. Einige weitere Kritikpunkte lauten: zu wenig Veränderungsbereitschaft, „Kollegen sind zu alt für das Thema“, fehlende Fortbildungen, zu geringe Anpassungsgeschwindigkeit.
- **Positiv** beurteilen die Studienteilnehmer, dass zunehmend **interdisziplinäre Teams** gebildet werden, juristische Spezialsoftware eingeführt und die Zusammenarbeit in digitalen Projekten intensiviert wird. Eher punktuell, aber doch auffallend: In manchen Rechtsabteilungen werden zusätzliche Stellen geschaffen, um sich intensiver dem digitalen Wandel zu widmen.
- Rechtsabteilungen rücken **näher ans Kerngeschäft** ihrer Unternehmen heran. Sie müssen noch besser verstehen lernen, wie neue **digitale Geschäftsfelder** funktionieren und wie Geschäftsprozesse laufen. Hier gilt es, weitere Fähigkeiten zu erwerben und auszubauen. Das gilt auch für Datenschutz/-sicherheit, was sich zu einem relevanten Rechtsgebiet entwickelt hat und weiter entwickeln wird. Hier werden Unternehmensjuristen künftig ohne vertiefte IT-Kenntnisse nicht auskommen.

- Die Rechtsabteilungen stehen der Digitalisierung überwiegend positiv gegenüber, aber sie schärfen auch den Blick für **Gefahren**. Dabei messen sie dem Umgang mit Daten eine herausragende Bedeutung bei. Besonders sorgen sie sich um stabile **IT-Sicherheit** (91,3 Prozent). Gut drei von vier Befragten weisen auf Risiken hin, wenn es darum geht, Daten zu sichern, zu schützen und sie vor **Spionageangriffen** zu bewahren.
- Rechtsgebiete sind unterschiedlich stark von den Folgen der Digitalisierung betroffen. Hierzu gibt es ein ganz eindeutiges Votum von jeweils über 90 Prozent: Alles, was mit dem **Schutz von Daten** und der **Sicherheit des IT-Systems** zu tun hat, steht in der Relevanzskala der Rechtsabteilungen ganz oben. Außerhalb des Gebiets Data Compliance stuft gut jeder Zweite das Thema Vertragsrecht/ Rechtsgeschäfte (56,1 Prozent) sowie Regulierungsthemen als große Herausforderung ein.
- Welchen Raum und wie viel Zeit nimmt Digitalisierung gegenwärtig in den Rechtsabteilungen der Unternehmen ein? Laut vorliegender Studie ist heute im Durchschnitt fast **jeder dritte Jurist** (31,4 Prozent) **mit digitalen Themen** betraut. Sie wenden ein bis zwei Fünftel ihrer Kapazität für Aspekte und Fragen der Digitalisierung auf. Zum Job-schwerpunkt mit einem Aufwandsanteil von mehr als 60 Prozent ist Digitales bislang für knapp ein Fünftel der Befragten (17,1 Prozent) geworden.
- Je höher der Ausbildungsgrad, desto mehr drängt Digitalisierung in den Berufsalltag. Während Syndici nahezu **ein Drittel ihrer Arbeitszeit** dafür einsetzen, liegt der Anteil, den Fachangestellte, Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sekretariat für Digitales aufwenden, durchschnittlich bei 19,0 Prozent ihrer Arbeitszeit.
- Digitalisierung treibt neue oder umgebaute Geschäftsmodelle voran – berufs- und tätigkeitsübergreifende Veränderungen machen vor den Rechtsabteilungen nicht halt. Laut Studie lassen sich die Folgen beziffern: 73,3 Prozent der Antwortgeber erwarten einen **steigenden Bedarf an digital kompetenten Rechtsanwälten/Juristen** in den nächsten fünf Jahren – die Nachfrage nach Juristen mit digitalem Know-how wird wohl deutlich wachsen. Bei Paralegals und Assistenz ist der Trend ähnlich, aber schwächer.

- Einigkeit herrscht darüber, dass die digitale Wirtschaft unter anderem zusätzliche Kompetenzen, neue Schwerpunkte, mehr Ressourcen erfordert. Jedoch: Nur 9,0 Prozent, also nicht einmal jedes zehnte Unternehmen, planen dafür **höhere Ausgaben** ein. Jene Unternehmen, die für die digitale Transformation zusätzliche Mittel für die Rechtsabteilung einkalkulieren, wollen im Durchschnitt ihr Budget um rund 18,9 Prozent erhöhen.
- Die Antwort auf die Forderung nach **mehr Ressourcen** muss nicht zwangsläufig ein Personalausbau sein. So erhoffen 39,9 Prozent der Studienteilnehmer, die infolge der Digitalisierung anfallende Mehrarbeit durch verbesserte Abläufe und Organisation wettmachen zu können. Ein Viertel (24,4 Prozent) schlägt vor, mehr externe Paralegals zu verpflichten; 14,4 Prozent sehen eine Option darin, Kapazitäten zu verlagern.
- Durch die Digitalisierung verändern sich auch die Anforderungen, Erwartungen und die Funktion der Rechtsabteilungen im Unternehmen. Klar scheint: Juristischer Rat wird in diesem Kontext zunehmend stark gefragt sein, der **Rechtsabteilung wird bisweilen gar eine Schlüsselrolle zukommen**.
- Als **aktiver Mitgestalter** des Unternehmenserfolgs betrachtet sich nur jede zweite Rechtsabteilung, allerdings verstehen sich gut zwei Drittel (69,2 Prozent) als **aktiven Teil von Digitalprojekten**. Technologie zieht in die Rechtsabteilung ein; das ist bislang schon zu beobachten und wird noch zunehmen. 95,0 Prozent der Befragten erwarten, dass sich dadurch der Arbeitsalltag verändern wird.
- Es stellt sich die Frage: In welcher Weise werden sich das Arbeiten, der Alltag und die Abläufe in den Rechtsabteilungen von Unternehmen verändern? Dank digitaler Technik ist es in vielen Bereichen möglich, hochskalierbare **Aufgaben computergestützt zu erledigen**, zum Beispiel im Rechnungswesen und in der Kundenverwaltung – sie dienen durchaus als Vorbild für die Rechtsabteilung, die hier mehr Möglichkeiten nutzen will. Zu den oft genannten Vorschlägen gehört: Vorgänge, die sich standardisieren lassen und die keine ausgeprägte juristische Kompetenz erfordern, sollen zunehmend an Shared-Services-Plattformen ausgelagert werden.

- Das größte Potenzial für den Einsatz von **Shared-Services-Plattformen** sehen die Befragten, wenn es um die Prüfung und Gestaltung von einfachen Verträgen geht. Oft wird befürwortet, Tätigkeiten der Rechtsabteilung auf **digitalen Dienstleistungsplattformen** bereitzustellen und dort zu bündeln, sofern kein Spezialisten-Know-how gefragt ist.
- Bei der Gesetzgebung rund um die Digitalisierung spielt die territoriale Gültigkeit eine große Rolle. Das Votum der Studienteilnehmer ist deutlich: In den meisten Rechtsgebieten sehen sie den **europäischen Gesetzgeber** in der Pflicht, vor allem bei Regulierungsfragen. Bei Data Compliance werden internationale Standards gefordert.
- Beim Blick auf die kommenden fünf Jahre steht für die Befragten ein Thema im Vordergrund: **Datenschutz**. Erwartet wird zudem, dass das **Entwickeln und Erproben neuer Geschäftsmodelle** zunimmt und sich dabei die Rolle der Rechtsabteilung vom eher flankierenden Begleiter hin zum **aktiven Mitgestalter** verschiebt.
- In der digitalen Wirtschaft ist Vernetzung ein großes Thema – ein Grund, weshalb die Grenzen zwischen unterschiedlichen Professionen und Abteilungen durchlässiger werden und **interdisziplinäres Arbeiten** zunehmen wird. Weitere Trends, die sich laut Studie deutlich abzeichnen: Der digitale Wandel wird die **Kommunikationskultur verändern** und in Unternehmen die Bereitschaft erhöhen, öfter **Neues zu probieren**.
- **Legal Technology** setzt sich in Rechtsabteilungen und Kanzleien immer stärker durch. Die Befragten erwarten, dass der Einsatz digitaler Werkzeuge und Programme ihre **Arbeit und Abläufe beschleunigt**. So wird auch das Maß an automatisierter Rechtsberatung zunehmen und das Spektrum an digitalen Leistungen breiter werden.
- In den Rechtsabteilungen deutet sich heute schon an, dass sich elektronische Aktenführung und papierloses Büro durchsetzen werden. Mit dem Einzug von Legal Technology und dem Trend zu mehr automatisierter Rechtsberatung geht ein sich **verändern-des Anforderungsprofil der Juristen** einher. Sie werden ihre Kenntnisse erweitern und Fertigkeiten schärfen müssen.

Inhalt

VORWORT:

Solms U. Wittig, Präsident Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V (BUJ) 4

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK:

Dr. Markus Häuser, Partner CMS Hasche Sigle 6

INTERVIEW:

Jörg Vocke, Chief Counsel LC TE, Siemens AG 18

DEMOGRAFISCHE ERGEBNISSE:

Studienteilnehmer decken breites Branchenspektrum ab..... 20

STUDIENERGEBNISSE 26

MANAGEMENT SUMMARY 28

HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALISIERUNG 34

1.1. Digitale Transformation wirkt stark auf Unternehmen ein 36

1.2 Für die Mehrheit der Teilnehmer überwiegen die Chancen
der digitalen Transformation..... 40

1.3 Neue Geschäftsmodelle fordern die Rechtsabteilung heraus..... 44

Zusammenfassung..... 48

DIGITAL READINESS 50

2.1 Rechtsstandort Deutschland hat noch Nachholbedarf 52

2.2 Rechtsabteilungen sehen sich noch nicht gut genug vorbereitet 60

2.3 Digitale Geschäftsmodelle werden zu einem Fall für Juristen 66

Zusammenfassung..... 70

RISIKEN DER DIGITALEN TRANSFORMATION 72

3.0 Fast alle Rechtsabteilungen erwarten höhere Risiken für IT-Sicherheit 74

THEMEN/RECHTSGEBIETE 80

4.0 Datenschutz und IT-Sicherheit sind für Syndici die größte Herausforderung 82

ORGANISATION/RESSOURCENEINSATZ 90

5.1 Jeder dritte Jurist befasst sich regelmäßig mit Digitalthemen..... 92

5.2 Digitalisierung wird zusätzliche Jobs in Rechtsabteilungen schaffen 96

5.3 Ausgabebereitschaft der Rechtsabteilungen ist in Sachen Digitalisierung sehr gering 100

5.4 Vier von zehn Unternehmen setzen auf optimierte Abläufe..... 104

Zusammenfassung..... 108

HYPOTHESEN 110

6.1 Rechtsabteilungen sehen sich als Ratgeber und weniger als Mitgestalter 112

6.2 Shared Services in den Rechtsabteilungen auf dem Vormarsch 118

Zusammenfassung..... 122

TRENDS/ENTWICKLUNGEN	124
7.1 Data Compliance soll international geregelt werden.....	126
7.2 Rechtsabteilung rückt stärker ins Unternehmensgeschehen	134
7.3 Der Trend geht eindeutig zum papierlosen Büro	140
Zusammenfassung.....	144
RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALISIERUNG	146
DATA COMPLIANCE	148
Michael Kamps	
Datenschutz: Bremse oder Treiber der digitalen Transformation?	148
Dr. Reemt Matthiesen	
IT-Sicherheit – Umsetzung gesetzlicher Pflichten und vertraglicher Schutz des Unternehmens.....	158
Dr. Michael Dorner	
Schutz von Unternehmensdaten	164
HAFTUNG	172
Dr. Malte Grützmacher, Susanne Horner, Martin Kilgus	
Haftungsfragen im Kontext der Digital Economy – Sorgfaltsanforderungen an Hersteller und Betreiber autonomer Systeme	172
KARTELLRECHT	182
Dr. Michael Bauer, David Wachendorfer	
Netzwerkeffekte, Marktdynamik und Big Data stellen die wettbewerbliche Analyse vor neue Herausforderungen	182
SMART CONTRACTS UND VERTRAGSRECHT	192
Dr. Markus Kaulartz	
Vertragsrecht, Maschinenerklärungen und Smart Contracts	192
E-PAYMENT	200
Florian Dietrich	
E-Payment – Praktische Bedeutung und rechtliche Fallstricke	200
ANHANG	207
AUTORENVERZEICHNIS	208
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	211
LITERATURVERZEICHNIS	212
SCHLAGWORTREGISTER (JURISTISCHE THEMENGEBIETE DER DIGITALISIERUNG)	215
IMPRESSUM	216

Sind die Rechtsabteilungen deutscher Unternehmen auf die digitale Transformation vorbereitet? Welche Herausforderungen, Chancen und Risiken erwarten die Inhouse-Anwälte durch die Digitalisierung? Was sind die Themenfelder und Rechtsgebiete, die durch den digitalen Wandel besonders betroffen sind? Die Studie „Digital Economy & Recht“ liefert Antworten auf diese und zahlreiche weitere Fragen. Sie beschränkt sich aber nicht nur auf Zahlen und Fakten, sondern liefert im zweiten Teil auch wertvolle Informationen zu rechtlichen Fragestellungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Digitalisierung stehen.